

Botschaft

10. Beantwortung der hängigen Motion - Gebührenansatz Wasserverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe

Wasserpreis auf dem 2. Zähler von Landwirtschaftsbetrieben

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Stüsslingen

An der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2020 wurden die neuen Wasser- und Abwasserpreise inklusive Grundgebühren festgelegt. Anlässlich dieses Traktandums gab es mit Blick auf die Landwirtschaftsbetriebe einen regen Austausch, daraus wurde zu Händen des Gemeinderates Stüsslingen folgende Motion eingegeben:

Erhöhung des Wasserpreises auf dem landwirtschaftlichen Zähler von maximal 50% der geplanten Preiserhöhung - sprich auf CHF 2.50 anstelle von CHF 3.00.

In der Zwischenzeit wurde dieser Antrag mehrfach in den verschiedenen Gremien diskutiert. Das Ziel war, die Anpassungen im Wasserreglement und in der dazugehörigen Gebührenordnung Wasser möglichst gering und für die Bevölkerung einfach zu halten.

Die von der Landwirtschaft geforderte Reduktion der Preiserhöhung von 50% - aktuell entspricht dies CHF 0.50 je Kubikmeter Wasser, wurde direkt mittels einer Reduktion um CHF 0.50 pro Kubikmeter Wasser in die Gebührenordnung Wasser aufgenommen.

Die Anpassungen des seit 01.01.2021 neu geltenden Wasserreglements und der Gebührenordnung Wasser wurden in der vorliegenden Fassung mit roter Farbe hervorgehoben. Alle anderen Regelungen entsprechen dem heute bereits geltenden Regelwerk und werden nicht geändert. Alle neuen Tarife gelten für die aktuelle Abrechnungsperiode.

Die in der Motion gewünschte Anpassung würde bei Zustimmung durch die Gemeindeversammlung aus heutiger Sicht ebenfalls rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Bei der Erhöhung der Wassergebühren der Gemeinde Stüsslingen, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2020 wurde in Aussicht gestellt, dass ab 01.01.2026, mit dem Wegfall der Abschreibungen für das alte Verwaltungsvermögen, eine Reduktion des Wasserpreises geprüft werden kann.

Stimmt die Gemeindeversammlung der heutigen Reduktion des Wasserpreises auf dem 2. Zähler von Landwirtschaftsbetrieben zu, ist festzuhalten, dass sich dadurch das Eigenkapital nicht im geplanten Umfang erhöhen wird. Dies kann dazu führen, dass sich die in Aussicht gestellte Reduktion des Wasserpreises verzögern könnte.

Ist eine Reduktion des Wasserpreises per 01.01.2026 möglich, wird in jedem Fall zum gleichen Zeitpunkt hin auch die Reduktion auf dem 2. Wasserzähler der Landwirtschaftsbetriebe wieder neu beurteilt.

Antrag Gemeinderat

1. Der Gemeinderat empfiehlt das neue Wasserreglement sowie die Gebührenordnung Wasser zur Annahme. Alle neuen Tarife gelten für die aktuelle Abrechnungsperiode.

Dieser Botschaft liegen folgende Unterlagen bei:

1. Neues Wasserreglement mit Hervorhebung der Neuerungen
2. Neue Gebührenordnung Wasser mit Hervorhebung der Neuerungen

Bei Fragen steht Ihnen Herr Dominik Frauchiger, Ressortleiter Wasserwerke, Natel-Nr. 079 542 10 25, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 17.05.2021